

Ifd. Nummer	Frage	Antwort
1	<p>Dürfen wir Ihnen unsere Eignungsnachweise bereits jetzt zukommen lassen, oder werden diese im Zuge des Verfahrens noch gesondert angefordert?</p> <p>Wir sind nicht als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger registriert, dürfen aber als Sachverständige tätig sein – siehe unten stehenden Auszug – und ersuchen Sie höflichst um Bekanntgabe, ob die SV-Tätigkeit ein Ausschließungsgrund ist.</p> <p><i>"Quelle: der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland per 29.05.2019 Sachverständige und Gutachter</i></p>	<p>Es wird auf Punkt 3 (Eignungsvorgaben) der Verfahrensbestimmungen verwiesen. Abzugeben bis spätestens 26.07.2019 ist demnach bei einzelnen Eignungskriterien eine bloße Eigenerklärung, bei anderen Eignungskriterien müssen betreffende Nachweise bereits mit der Interessensbekundung vollumfänglich vorgelegt werden. Bei unvollständiger oder zweifelhafter Nachweisführung ist grundsätzlich eine (1) Aufforderung zur Nachreichung bzw. zur Aufklärung vorgesehen.</p>
2	<p><i>Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sind aufgrund ihrer staatlich verliehenen Befugnis berechtigt, auf ihrem gesamten Fachgebiet als Gutachter und Sachverständige tätig zu werden. Selbstverständlich unterliegen sie dabei dem hohen Sorgfaltsmaßstab von Sachverständigen im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Sachverständigenhaftung nach ABGB). Diese Berechtigung zur Erstellung von Gutachten erstreckt sich sowohl auf den privaten Auftragsbereich (Privatgutachten) als auch auf die Tätigkeit bei Gerichten (Gerichtsgutachten) und Verwaltungsbehörden."</i></p>	<p>Im Zuge der ersten Berichtigung der Interessentensuche wurde die Einschränkung auf beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige aufgehoben. Somit kann jeder an der Interessentensuche teilnehmen, der über die Qualifikation gemäß der ersten Berichtigung verfügt.</p>
3	<p>Eine Frage zur Interessentensuche im Dokument „Verfahrensbestimmungen“: Ist das Feld „Ansprechperson“ als Pflichtfeld zu sehen, es handelt sich dabei um eine personenbezogene Auskunft (DSGVO).</p>	<p>Ja, es handelt sich um ein Pflichtfeld. Die Grundlage hierfür findet sich in § 85 Abs 2 BVergG. Wenn eine Ansprechperson eine natürliche Personen ist, dann sind das personenbezogene Daten.</p>